

**Rechtssache C-135/24**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

20. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal de première instance de Liège (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. Januar 2024

**Klägerin:**

John Cockerill SA

**Beklagter:**

État belge

---

**Tribunal de première instance de Liège**

**(Gericht Erster Instanz von Lüttich)**

**- Division Liège**

**(- Abteilung Lüttich)**

**Urteil**

Zivilsachen

**Steuerkammer**

**In der Rechtssache:**

**JOHN COCKERILL SA, ... [nicht übersetzt]**

**Klägerin** ... [nicht übersetzt],

gegen:

**L'ÉTAT BELGE (BELGISCHER STAAT)** ... [nicht übersetzt]

**Beklagter** ... [nicht übersetzt]

## **I. VERFAHREN**

... [nicht übersetzt]

[Ausführungen zum Verfahren]

Nach Anhörung der Parteien ... [nicht übersetzt] in der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2023 ... [nicht übersetzt].

## **II. GEGENSTAND UND SACHVERHALT DES RECHTSSTREITS**

1.

Die Klage betrifft die folgende Abgabe:

Steuerjahr	Veranlagungsnummer	Art der Steuer	Datum der Veranlagung
2020	815319915	Körperschaftsteuer	01.02.2021

2.

Die Klägerin (im Folgenden: John Cockerill) ist eine in Belgien ansässige Gesellschaft, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegt.

3.

Für das Steuerjahr 2020 wurde sie auf der Grundlage der Angaben in ihrer Steuererklärung besteuert.

4.

Am 20. April 2021 legte sie einen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf gegen die Abgabe ein, die auf dieser Grundlage in ihrem Fall eingezogen wurde.

John Cockerill ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass sie aufgrund von Art. 207 Abs. 8 des Code des Impôts sur les Revenus (Einkommensteuergesetzbuch) (im Folgenden: CIR 92) in seiner für das betreffende Steuerjahr geltenden Fassung nicht in der Lage gewesen sei, ihr gesamtes „bereits besteuertes Einkommen“ (im

Folgenden: R.D.T. \*) des laufenden Jahres aus einer konzerninternen Übertragung, von der sie profitiert habe, abzuziehen, wobei diese Übertragung ihrer Meinung nach alle Bedingungen von Art. 205/5 des CIR 92 erfüllt hatte und auch Gegenstand der im Königlichen Erlass zur Ausführung des CIR 92 vorgesehenen Ad-hoc-Vereinbarung gewesen war, einen Verstoß gegen die Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (im Folgenden: Mutter-Tochter-Richtlinie oder Richtlinie) darstelle, die eigentlich für den belgischen Gesetzgeber hätte verbindlich sein müssen.

5.

Konkret erhielt John Cockerill im Jahr 2019 Dividenden in Höhe von insgesamt 102 786 997,32 Euro.

... [nicht übersetzt]

John Cockerill ist der Auffassung, dass diese Dividenden in Höhe von 96 302 105,00 Euro die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung der endgültig besteuerten Einkünfte (R.D.T.) in ihrer Person gemäß den Art. 202 und 203 CIR 92 erfüllten.

6.

Darüber hinaus profitierte John Cockerill im Lauf desselben Jahres von einer konzerninternen Übertragung in Höhe von 43 697 824,53 Euro (im Folgenden: Übertragung).

Diese Übertragung stammt von ... [nicht übersetzt] [3] [in Belgien ansässigen] Gesellschaften. ... [nicht übersetzt]

7.

John Cockerill ist der Ansicht, dass diese Übertragung alle Voraussetzungen erfülle ... [nicht übersetzt], [um unter die Steuerregelung für konzerninterne Übertragungen zu fallen].

Der Betrag dieser Übertragung wurde der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer von John Cockerill für das streitige Steuerjahr hinzugerechnet. John Cockerill konnte von dieser Steuerbemessungsgrundlage jedoch nicht die R.D.T. für das laufende Jahr abziehen.

8.

\* A.d.Ü.: Statt „revenus déjà taxés“ (bereits besteuertes Einkommen) wird im CIR 92 der Begriff „revenus définitivement taxés“ (endgültig besteuerte Einkünfte) verwendet, es scheint daher letzterer Begriff gemeint zu sein (siehe nur unten Abschnitt 5.).

John Cockerill ist der Ansicht, dass diese Situation, die dazu führe, dass sie Körperschaftsteuer zahle, obwohl sie keine hätte zahlen müssen, wenn sie keine Dividenden erhalten hätte, gegen die [Mutter-Tochter-]Richtlinie verstoße ... [nicht übersetzt].

9.

John Cockerill wandte sich hiergegen, indem sie am 20. April 2021 eine Beschwerde einreichte. Diese wurde am 16. September 2022 zurückgewiesen. John Cockerill erhob daher am 5. Dezember 2022 die vorliegende Klage ... [nicht übersetzt].

### **III. ANTRÄGE**

10.

Mit dem Hauptantrag fordert John Cockerill die Entlastung von der streitigen Abgabe, da sie entgegen der Richtlinie nicht in der Lage gewesen sei, die R.D.T. des laufenden Jahres von der Übertragung abzuziehen.

Hilfsweise beantragt John Cockerill, dem Gerichtshof ... [nicht übersetzt] eine gegebenenfalls folgendermaßen formulierte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

*Ist Art. 4 der Richtlinie 2011/96/EU in Verbindung mit den anderen Quellen des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die (i) eine Regelung zur steuerlichen Konsolidierung einführen, die es Konzernen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die von bestimmten Tochtergesellschaften erzielten steuerpflichtigen Gewinne ganz oder teilweise an andere Tochtergesellschaften, die im Steuerjahr Verluste erlitten haben, zu übertragen (konzerninterne Übertragung), die aber (ii) von dieser Vergünstigung Gesellschaften, die Verluste erlitten haben und die die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinie 2011/96/EU erfüllen, in Höhe der erhaltenen Dividenden ausschließen?*

11.

Der belgische Staat hält den Antrag für zulässig, aber für unbegründet, und beantragt, die erhobene Abgabe zu bestätigen.

### **IV. ZULÄSSIGKEIT**

12.

... [nicht übersetzt] [D]er Antrag ist zulässig ... [nicht übersetzt].

## V. ERÖRTERUNG

### Erster und hauptsächlich vorgetragener Klagegrund:

#### (i) Die Mutter-Tochter-Richtlinie und ihre Umsetzung

13.

Art. 4 der Richtlinie sieht vor: *„Fließen einer Muttergesellschaft ... aufgrund der Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft Gewinne zu, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so besteuert der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft ... diese Gewinne ... nicht“*.

Die Richtlinie sieht also eine Steuerbefreiung für Dividenden vor, die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft gezahlt werden, wenn die von der Richtlinie auferlegten Voraussetzungen erfüllt sind.

14.

In Bezug auf die unmittelbare Wirkung der Richtlinie hat der Gerichtshof ... [nicht übersetzt] bereits in Bezug auf Art. 4 der Richtlinie 90/435 klargestellt:

*„61. Insoweit ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass die den Mitgliedstaaten eingeräumte Befugnis, zwischen mehreren möglichen Mitteln zur Erreichung des durch eine Richtlinie vorgeschriebenen Ziels zu wählen, es nicht ausschließt, dass der Einzelne vor den nationalen Gerichten die Rechte geltend machen kann, deren Inhalt sich bereits aufgrund der Richtlinie mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt (vgl. u. a. Urteile Francovich u. a., Randnr. 17, und vom 17. Juli 2008, Flughafen Köln/Bonn, C-226/07, Slg. 2008, I-0000, Randnr. 30). ...“<sup>1</sup>*

15.

Die Richtlinie wurde nach der Einbeziehungs-Abzugs-Methode (Art. 202 ff. des CIR 92) in nationales belgisches Recht umgesetzt. Diese Methode sieht zusammengefasst vor, dass die von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden zunächst in die Steuerbemessungsgrundlage der Muttergesellschaft einbezogen und dann von dieser Grundlage abgezogen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die R.D.T. höher sind als die Steuerbemessungsgrundlage der Gesellschaft, können die überschüssigen R.D.T. auf spätere Jahre vorgetragen werden (Art. 205 § 3 des CIR 92).

#### (ii) Die belgische Regelung der konzerninternen Übertragung

16.

<sup>1</sup> Urteil vom 12. Februar 2009, Cobelfret (C-138/07, EU:C:2009:82).

... [nicht übersetzt]<sup>2</sup> ... [nicht übersetzt] Die Regelung der konzerninternen Übertragung [in der auf die vorliegende Rechtssache anwendbaren Fassung<sup>3</sup>] trat am 1. Januar 2019 in Kraft ... [nicht übersetzt].

Die Regelung der konzerninternen Übertragung ermöglicht es den davon profitierenden belgischen Unternehmen unter bestimmten, sehr strengen Voraussetzungen, ihren Gewinn ganz oder teilweise an Gesellschaften desselben Konzerns zu übertragen, die im selben Besteuerungszeitraum Verluste erlitten haben sollen.

Bei der Gesellschaft, die die Übertragung durchführt, ist der übertragene Betrag bei der Körperschaftsteuer abzugsfähig (Art. 205/5 des CIR 92).

Bei dem Unternehmen, das von der Übertragung profitiert, wird der übertragene Betrag in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Die Verluste des laufenden Jahres können zur Reduzierung seiner Steuerbemessungsgrundlage genutzt werden.

**(iii) Die R.D.T.-Regelung und die belgische partielle steuerliche Konsolidierung**

17.

Gemäß [Art. 207 Abs. 8 des CIR 92 in der auf den Sachverhalt anwendbaren Fassung] ... [nicht übersetzt] können die R.D.T. des laufenden Jahres nicht auf die erhaltene konzerninterne Übertragung angerechnet werden ... [nicht übersetzt].

Denn ... [nicht übersetzt] [diese Bestimmung] sah vor, dass „*keiner der in den Art. [202 und 203 des CIR] vorgesehenen Abzüge auf den in Art. 185 § 4 Abs. 1 genannten Betrag der konzerninternen Übertragung, der in die Steuerbemessungsgrundlage aufgenommen wird, vorgenommen werden darf*“.

Dieses Verbot wird heute in Art. 206/3 § 1 Abs. 1 achter Gedankenstrich des CIR 92 wieder aufgegriffen.

Da nach Art. 207 Abs. 8 des CIR 92 auf den Betrag der konzerninternen Übertragung kein Abzug (einschließlich der R.D.T.) vorgenommen werden darf, stellt dieser Betrag somit eine „Mindeststeuerbemessungsgrundlage“ dar.

Konkret betont John Cockerill, dass ihre Steuerbemessungsgrundlage für das Steuerjahr 2020 44 142 423,75 Euro ... [nicht übersetzt] betrage, also einen Betrag in Höhe der Übertragung zuzüglich eines Betrags, der [einem Teil der] Fahrzeugkosten ... [nicht übersetzt] entspreche (444 599,22 Euro), auf

<sup>2</sup> ... [nicht übersetzt]

<sup>3</sup> M.B., 10. August 2018, S. 62656.

[den] auch eine R.D.T-Abzugsgrenze (Art. 207 Abs. 7 des CIR in der auf den Sachverhalt anwendbaren Fassung) Anwendung finde.

Die auf diesen Betrag zu zahlende Körperschaftsteuer beläuft sich auf 13 057 328,95 Euro.

Wenn John Cockerill im streitigen Steuerjahr keine Dividende erhalten hätte, wäre ihre Steuerbemessungsgrundlage negativ gewesen (d. h. - 4 85 452,59 Euro). Für das streitige Steuerjahr wäre keine Körperschaftsteuer fällig geworden.

#### **(iv) Zusammenfassung der Standpunkte der Parteien**

18.

John Cockerill stellt fest, dass die Regelung der konzerninternen Übertragung nach belgischem Recht nicht den Abzug von R.D.T des laufenden Jahres von der erhaltenen konzerninternen Übertragung gestatte. John Cockerill konstatiert, dass ihr dadurch eine „Steuervergünstigung“ vorenthalten werde. Sie sieht darin eine richtlinienwidrige Ungleichbehandlung, wenn man die Situation einer Gesellschaft, die aufgrund der Richtlinie steuerbefreite Dividenden erhalte, mit einer anderen vergleiche, die keine Dividenden erhalte (obwohl beide von der gleichen konzerninternen Übertragung profitiert hätten).

John Cockerill ist außerdem der Ansicht, dass die Verweigerung einer im innerstaatlichen belgischen Recht vorgesehenen Steuervergünstigung gegenüber einem Unternehmen, das steuerbefreite Dividenden erhalten habe, einer Besteuerung der Dividenden unter Verstoß gegen die Richtlinie gleichkomme.

Schließlich kann laut John Cockerill die bloße Tatsache, dass die R.D.T., die nicht auf die erhaltene konzerninterne Übertragung angerechnet werden konnten, vorgetragen werden können, den Widerspruch der Regelung zur Richtlinie nicht beseitigen. Dividenden zu besteuern, um dann einen Abzug zu gewähren, der auf die folgenden Steuerjahre vorgetragen werden könne, sei nicht gleichbedeutend damit, diese Dividenden schlicht und einfach von der Steuer zu befreien. Darüber hinaus stelle das Verbot des Abzugs von R.D.T. des laufenden Jahres auf die erhaltene konzerninterne Übertragung keine der Bekämpfung von Missbrauch dienende Bestimmung dar.

19.

Der belgische Staat erinnert seinerseits daran, dass nach der anwendbaren Regelung die „R.D.T“-Dividenden, die gemäß Art. 207 Abs. 8 des CIR 92 nicht abgezogen werden könnten, auf spätere Steuerjahre vorgetragen werden könnten.

Der belgische Staat weist außerdem darauf hin, dass die Mutter-Tochter-Richtlinie „der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur

Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen nicht [entgegensteht]“ (Art. 1 [Abs. 2] der Richtlinie).

Daher ist es nach Ansicht des belgischen Staates zwar richtig, dass die Streichung des dritten Paragraphen von Art. 205/5 des CIR 92 den an einer konzerninternen Vereinbarung beteiligten Gesellschaften nicht mehr verbiete, mehr als das zu übertragen, was der einfache Ausgleich des Verlusts der Gesellschaft, die die Übertragung erhalte, erfordere, doch werde ein solche Übertragung, die den genannten Verlust übersteige, durch die Anwendung von Art. 207 Abs. 8 des CIR 92 ausgeglichen.

Nach Ansicht des belgischen Staates begrenzt diese letzte Bestimmung somit den Nutzen einer Übertragung, die über den Steuerverlust der die Übertragung erhaltenden Gesellschaft hinausgeht. Der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers, solche konzerninternen Übertragungen zu begrenzen, bleibe somit unverändert.

Mit Blick auf den Zweck der Regelung der konzerninternen Übertragung, der darin bestehe, einen gerechten Ausgleich zwischen Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Konzerns zu gewährleisten, stelle die in Art. 207 Abs. 8 des CIR 92 enthaltene Bestimmung eine „einschränkende“ Bestimmung dar, die darauf abziele, jeglicher Absicht, die Regelung über die konzerninterne Übertragung zu missbrauchen, entgegenzuwirken, indem sie die Vorteile, die sich aus einer zu hohen konzerninternen Übertragung ergäben, ausgleiche und eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts verhindere.

Schließlich betont der belgische Staat einerseits den freiwilligen und freien Charakter der konzerninternen Regelung und zieht andererseits eine Parallele zur Regelung der außergewöhnlichen und unentgeltlichen Vorteile. Nach Ansicht des belgischen Staates ist die Anwendung von Art. 207 Abs. 8 des CIR 92 untrennbar mit der Regelung der konzerninternen Übertragung verbunden.

### Analyse des Gerichts

20.

Das Gericht stellt fest, dass der Gerichtshof ... [nicht übersetzt] die unmittelbare Wirkung von Art. 4 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie anerkannt hat<sup>4</sup>.

21.

Darüber hinaus befassen sich verschiedene Urteile des Gerichtshofs ... [nicht übersetzt]<sup>56</sup> mit ähnlichen Fragen, insbesondere ein Urteil vom 19. Dezember 2019<sup>7</sup>, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtlinie

<sup>4</sup> Diese unmittelbare Wirkung wird insbesondere in einer Vorentscheidung Nr. 2019.0935 vom 19. November 2019 in Erinnerung gerufen.

<sup>5</sup> Der Gerichtshof befindet im Urteil vom 12. Februar 2009, Cobelfret (C-138/07, EU:C:2009:82):

*„den Mitgliedstaaten untersagt, die Muttergesellschaft wegen der von ihrer Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne zu besteuern ... und dass unter dieses Verbot auch eine nationale Regelung fällt, die, obwohl die der Muttergesellschaft zufließenden Dividenden nicht als solche besteuert werden, dazu führen kann, dass diese Dividenden indirekt bei der Muttergesellschaft besteuert werden“.*

Der belgische Staat ist jedoch der Ansicht, dass diese Rechtsprechung insbesondere deshalb nicht übertragbar sei, weil die Richtlinie nur die Muttergesellschaft schütze, die von den Dividenden profitiere, und weil in der auf den Sachverhalt anwendbaren Regelung des belgischen Rechts der Begünstigte, der die Übertragung erhalte, nicht der begünstigte Steuerzahler sei.

*„Art. 4 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der die von einer Muttergesellschaft bezogenen Dividenden in ihre Besteuerungsgrundlage einbezogen werden, um davon anschließend zu 95 % abgezogen zu werden, soweit in dem entsprechenden Besteuerungszeitraum nach Abzug der anderen steuerfreien Einkünfte ein positiver Gewinnsaldo verbleibt. Art. 4 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/435 ist unbedingt und hinreichend genau, um vor den nationalen Gerichten geltend gemacht zu werden.“*

<sup>6</sup> Der Gerichtshof hat im Urteil vom 26. Oktober 2017, Argenta Spaarbank (C-39/16, EU:C:2017:813), in Rn. 52 ausgeführt:

*„Zum anderen ist festzustellen, dass die in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 90/435 aufgestellte Regel der in Abs. 1 dieses Artikels enthaltenen Regel die praktische Wirksamkeit nehmen würde, wenn die erstgenannte Regel dahin auszulegen wäre, dass sie es den Mitgliedstaaten gestattet, den Abzug aller Darlehenszinsen vom steuerpflichtigen Gewinn einer Muttergesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe der ihr aufgrund einer Beteiligung am Kapital einer Tochtergesellschaft zufließenden, von der Steuer befreiten Dividenden auszuschließen, ohne dass diese Nichtabsetzbarkeit auf die Zinsen für die Finanzierung der zur Ausschüttung der Dividenden führenden Beteiligung beschränkt wäre. Eine solche Auslegung liefe nämlich darauf hinaus, es den Mitgliedstaaten zu gestatten, indirekt die steuerpflichtigen Einkünfte einer Muttergesellschaft zu erhöhen und damit die steuerliche Neutralität der Ausschüttung von Dividenden zu beeinträchtigen, die eine in einem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft zahlt.“*

<sup>7</sup> Der Gerichtshof hat im Urteil vom 19. Dezember 2019, Brussels Securities (C-389/18, EU:C:2019:1132), in Rn. 45 ausgeführt: *„Somit kann die Kombination der auf die bezogenen Dividenden anwendbaren DBE-Regelung, der in der nationalen Regelung vorgesehenen Reihenfolge der Abzüge sowie der zeitlichen Beschränkung für die Nutzung des ARK offenbar dazu führen, dass der Bezug von Dividenden für die Muttergesellschaft den Verlust eines anderen im nationalen Recht vorgesehenen Steuervorteils und damit eine höhere Besteuerung dieser Gesellschaft zur Folge hat als diejenige, der sie unterlegen hätte, wenn sie keine Dividenden von ihrer nicht gebietsansässigen Tochtergesellschaft bezogen hätte oder wenn die Dividenden, wie vom vorlegenden Gericht erwogen, schlicht und einfach aus der Steuerbemessungsgrundlage der Muttergesellschaft herausgenommen worden wären.“*

Das Gericht stellt jedoch fest, dass sich im vorliegenden Fall bei einer Analyse der Rechtsprechung des Gerichtshofs ... [nicht übersetzt] auf jeden Fall eine Schwierigkeit bei der Auslegung des Unionsrechts ergibt<sup>8</sup>.

[Formulierung der im Tenor wiedergegebenen Vorlagefrage] ... [nicht übersetzt]

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

**beschließt das Gericht im kontradiktorischen Verfahren,** [Ausführungen zum Verfahren]

... [nicht übersetzt]

dass dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen sind:

- Hat Art. 4 der Richtlinie 2011/96/EU unmittelbare Wirkung und ist er in Verbindung mit den anderen Quellen des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht,
  - (i) die eine Regelung zur steuerlichen Konsolidierung (konzerninterne Übertragung) einführen, die es Konzernen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die von bestimmten Tochtergesellschaften erzielten steuerpflichtigen Gewinne ganz oder teilweise an andere Tochtergesellschaften, die im Steuerjahr Verluste erlitten haben (konzerninterne Übertragung), zu übertragen, und
  - (ii) die Gesellschaften, die Verluste erlitten haben und die die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinie 2011/96/EU erfüllen, in Höhe der erhaltenen Dividenden von dieser Vergünstigung ausschließen?
- Fallen diese Rechtsvorschriften möglicherweise in den Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/96/EU, in dem es heißt, dass sie „der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen nicht [entgegensteht]“ [?] ... [nicht übersetzt]

[Ausführungen zum Verfahren und Unterschriften]

<sup>8</sup> Vgl. auch die Antwort des Finanzministers auf die parlamentarische Anfrage Nr. 1301 von Herrn Peter De Roover vom 11. Januar 2023, abrufbar u. a. unter [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be).

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT